

P&O Newsflash

aktuell

Aktuelle Informationen und neueste Entwicklungen

Ausgabe 6, März 2021

Sozialversicherung

Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Covid-19-Impfung in Deutschland für entsandte Mitarbeiter

Seit einigen Wochen finden Impfungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 statt. Für ins Ausland entsandte Arbeitnehmer stellt sich hierbei die Frage, unter welchen Bedingungen und in welchem Land sie Anspruch auf die Impfung haben.

Jedes Land legt die Anspruchsvoraussetzungen für die Impfung selbst fest. Solange der Impfstoff noch knapp ist erfolgen die Impfungen darüber hinaus anhand eines Impfplans mit festen Gruppen aus der sich eine unterschiedliche Priorisierung der impfberechtigten Personengruppen ergibt.

Im Folgenden möchten wir aus diesem Grund Klarheit für die Gruppe der aus Deutschland entsandten und der nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer schaffen.

Allgemeine Informationen zur Impfberechtigung in Deutschland

Generell müssen gemäß der Verordnung über den Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Impfverordnung) folgende Bedingungen erfüllt sein, um in Deutschland einen Anspruch auf die Impfung zu haben:

- Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen oder **in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen** privaten Krankenversicherung in Deutschland oder
- Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland

Anspruchsberechtigte ohne Meldeadresse in der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Grenzpendler, die aufgrund ihrer Beschäftigung in Deutschland krankenversichert sind), können die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einem Bundesland ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus müssen die Personen auch die Kriterien einer jeweiligen Prioritätsgruppe erfüllen. Die Zuteilung in Deutschland erfolgt anhand von Prioritätsgruppen, welche nacheinander geimpft werden.

So werden beispielsweise in Gruppe 1 (höchste Priorität) zuerst Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, Personen in Pflegeheimen bzw. mit pflegerischer Tätigkeit und Personal in Krankenhäusern geimpft. In Gruppe 2 (hohe Priorität) folgen Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, Personal in Kindergärten und Schulen und in Gruppe 3 (erhöhte Priorität) Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, Menschen mit Vorerkrankungen, Polizisten und Feuerwehrleute.

Impfberechtigung für aus Deutschland entsandte Arbeitnehmer

Aus Deutschland entsandte Arbeitnehmer haben aktuell einen Anspruch auf eine Impfung in Deutschland, sofern sie zu einer der oben genannten Gruppen gehören und während der Entsendung weiterhin ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (z. B. aufgrund einer A1-Bescheinigung oder einer Entsendebescheinigung) oder ein privater Krankenversicherungsschutz in Deutschland besteht.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird für 24 Monate nach Frankreich entsandt. Während dieser Zeit besteht kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland. Für den Arbeitnehmer wird in Deutschland eine A1-Bescheinigung beantragt und er bleibt in Deutschland Mitglied seiner gesetzlichen Krankenversicherung. Gehört dieser Mitarbeiter zur entsprechenden Prioritätsgruppe, hat er Anspruch auf die Impfung in Deutschland.

Besteht kein Versicherungsschutz innerhalb der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung in Deutschland (z.B., weil der Entsandte in das Sozialversicherungssystem des Gastlandes gewechselt ist), kann ein Impfanspruch in Deutschland nur bestehen, wenn noch ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. Je nach Dauer des Auslandseinsatzes sollte das Vorliegen dieser Voraussetzung allerdings genau geprüft werden.

Impfberechtigung für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer

Bei Entsendungen aus Mitgliedsstaaten der EU, des EWR oder der Schweiz besteht bei Vorlage einer A1-Bescheinigung aus dem Heimatland keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland und die Arbeitnehmer verbleiben im heimatstaatlichen Sozialversicherungssystem (inkl. Krankenversicherung).

In diesen Fällen kann ein Anspruch auf Impfung aber durch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründet werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder der Nachweis S1 für die Inanspruchnahme einer Impfung in Deutschland in der Regel nicht ausreicht, da es sich bei der Impfung nicht um eine Leistung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung handelt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird für einen Zeitraum von 12 Monaten von Österreich nach Deutschland entsandt. Er ist in Deutschland aufgrund einer A1-Bescheinigung von der Sozialversicherung befreit und bleibt im österreichischen Sozialversicherungssystem. Der Entsandte begründet keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, da er jedes Wochenende nach Österreich zurückkehrt und während der Entsendung in verschiedenen Hotels in Deutschland wohnt. Ein Anspruch auf Impfung in Deutschland besteht in diesem Fall nicht.

Ähnliche Regelungen gelten für entsandte Arbeitnehmer aus Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, dessen sachlicher Geltungsbereich die Krankenversicherung umfasst (z. B. USA). Liegt in diesen Fällen eine Entsendebescheinigung aus dem Heimatland vor, besteht kein Anspruch auf Impfung in Deutschland, solange kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt vorhanden ist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird für einen Zeitraum von 6 Monaten von den USA nach Deutschland entsandt. Eine Entsendebescheinigung aus den USA befreit den Arbeitnehmer von der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung in Deutschland. Der Mitarbeiter ist über einen Gruppenvertrag des Arbeitgebers privat bei einer Krankenversicherung in den USA versichert. Einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründet der Arbeitnehmer nicht in Deutschland. Ein Anspruch auf Impfung in Deutschland besteht in diesem Fall ebenfalls nicht.

Dementgegen kann für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer, die in der deutschen Sozialversicherung (inkl. gesetzlicher oder privater Krankenversicherung) versichert sind, ein Impfanspruch in Deutschland bestehen unabhängig davon, ob sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen. Dies kann bei Entsendungen aus Ländern der Fall sein, mit denen Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen hat (z.B. Russland) oder die Krankenversicherung nicht im Geltungsbereich des Sozialversicherungsabkommens abgedeckt ist (z.B. China). In allen Fällen kommt eine Impfung aber immer nur dann in Betracht, wenn eine Zugehörigkeit zu einer der Prioritätsgruppen gegeben ist.

Take Away

Impfbestimmungen sind eine große Herausforderung für Arbeitgeber, aber auch für deren international tätige Mitarbeiter, da die Bestimmungen in jedem Land anders sind und zudem einer laufenden Anpassung unterliegen.

Daher muss die Entwicklung in den Ländern, in denen Ihre Mitarbeiter tätig sind, ständig beobachtet werden. Hierbei unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie uns einfach an.

Von Ulrich Buschermoehle und Raphael Schilling

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke

Tel.: +49 30 2636-5363

sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Petra Raspels

Tel.: +49 211 981-7680

petra.raspels@pwc.com

München

Matthias Schmitt

Tel.: +49 89 5790-6308

matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp

Tel.: +49 69 9585-6469

aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Jan-Hinrich Meyer

Tel.: +49 40 6378-2470

jan-hinrich.meyer@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux

Tel.: +49 711 25034-3450

therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Sozialversicherung

Ulrich Buschermoehle

Tel.: +49 711 25034-3220

ulrich.buschermoehle@pwc.com

Raphael Schilling

Tel.: +49 69 9585-5242

raphael.schilling@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel
Tel.: +49 89 5790-6130
heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie People & Organisation News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
subscribe_people_organisation@de.pwc.com

Wenn Sie People & Organisation News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
unsubscribe_people_organisation@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de